

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- b. Die Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner, mittelst schriftlicher Wahlzettel.
- c. Die Aenderung der Statuten, in so ferne sich dieselbe aus wesentlichen Gründen als nothwendig erwiesen haben sollte.
- d. Die Frage, ob der Verein fortzubestehen, oder aufzuheben habe.

Beschlüsse, welche die Aenderung der Statuten bezwecken, können erst nach eingeholter Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern in Ausführung kommen, und für den Verein rechtlich verbindend angesehen werden. §. 17.

Die in Salzburg domicilirenden Mitglieder des Vereines haben gleiche Rechte mit denen zu Linz, nur können dieselben, so lange sie in Salzburg wohnen, in den Vereinsauschuß nicht gewählt werden. Damit aber diejenigen Mitglieder, welche bei der jährlichen Generalversammlung nicht erscheinen wollen, in der Lage sind, an der Ordnung der Vereinsangelegenheiten dennoch Theil zu nehmen, so ist das Programm über die bei der Generalversammlung zur Sprache kommenden Gegenstände, dem in Salzburg bestellten Agenten zu dem Behufe 14 Tage vor der Abhaltung der Versammlung mitzutheilen, damit die dortigen Mitglieder, welche von dem Einlangen des Programmes sogleich in Kenntniß zu setzen sind, ermessen können, ob sie bei der Generalversammlung in Linz erscheinen sollen oder nicht. Mitglieder, welche in Folge amtlicher Uebersetzung oder eines freiwilligen Uebertrittes zu einer andern Behörde, weder in Linz noch in Salzburg wohnen, sind in gleicher Weise durch Zusendung eines Programmes von dem Stattfinden der Generalversammlung zu verständigen.

Alle außerhalb Linz domicilirenden Mitglieder haben